

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Waldpädagoge freiberuflich? Gewerbeanmeldung?

Autor	Beitrag
Lammers LKCell 08.12.2011 16:16	Hallo liebe Kollegen, nun eine Frage, wo ich irgendwie auf "dem Schlauch stehe". Benötigt jemand, der freiberuflich als Waldpädagoge arbeiten möchte, eine Gewerbeanmeldung? Der Kunde hat ein Zertifikat in Waldpädagogik und möchte freiberuflich in diesem Bereich arbeiten. Falls dieses Thema jemanden nichts sagt: Als ausgebildete Waldpädagogin/ ausgebildeter Waldpädagoge nach Lambé sind Sie befähigt Kinder, Jugendliche und Erwachsene begleitend und lehrend im Wald zu führen und mittels verschiedenster Methoden und Techniken diesen den Zugang zum Wald im allgemeinen und zu dessen Komponente im besonderen herzustellen. Das Erfassen des Ökosystems Wald in ganzheitlicher Art und Weise zu ermöglichen, die Teilnehmer zu sensibilisieren und zu begeistern. Ich hoffe auf eine schnelle Antwort, wie eure Meinung dazu ist.
J. Simon 09.12.2011 07:43	Hallo Frau Lammers, welche schulische Ausbildung hat denn der Mann genossen? Hat er einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder sind für seine "Pädagogenausbildung" andere "höherwertige" Bildungsvoraussetzungen erforderlich? LG J. Simon:wink:
JW84 09.12.2011 09:01	Hier vielleicht noch eine kleine Hilfe zum Thema "Unterricht" :) http://www.hk24.de/recht_und_fair_play/steuerrecht/real_kommunale_steuern/366674/freieBerufeGewerbe.html In Problemfällen ist die IHK sonst auch immer gerne behilflich!
Runge 09.12.2011 09:54	Guten Morgen aus Bad Fallingbostel, im Gewerberecht kann die Zuordnung Gewerbe/freier Beruf aber durchaus eine andere sein, als im Steuerrecht. Viele Grüße, Regina Runge
Lammers LKCell 09.12.2011 09:57	:moin: Also wenn ich meinen Kunden richtig verstanden habe, hat er nach Teilnahme einer Fortbildung sein Zertifikat in Waldpädagogik von einem Forstamt erhalten. Also ich sehe das ganze als nicht "höherwertige" Bildung an. :wink:
Rheinhesse 09.12.2011 10:10	:moin: aus Rheinhesse, mangels Wald in meiner Gegend ist mir noch kein "Waldpädagoge" untergekommen, habe aber beim Suchen folgenden Link gefunden, welcher über die Qualität der Ausbildung Auskunft geben dürfte. Wenn ich mir diesen Artikel durchlese und Ihr Probandt keine qualifiziertere Ausbildung vorlegen kann, würde ich nicht zu einem freien Beruf tendieren. Ob die Ausbildung zum Waldpädagogen nun landesgesetzlich geregelt und dann eventuell dem Unterrichtsbegriff des § 6 GewO unterfällt konnte ich jetzt nicht prüfen.

Autor	Beitrag
J. Simon 12.12.2011 10:06	Hallo Anne, darauf wollte ich hinaus. Der Mann hat sein "Zertifikat" vom Forstamt und nicht von der FH oder Uni. Ich würde den Herrn daher als gewerblich tätig einstufen und eine Gewerbeanzeige verlangen. Gruß J. Simon
S04 22.12.2011 10:10	Guten Morgen liebe Kolleginnen und Kollegen, auf meinem Schreibtisch spielt momentan ein ähnlicher Fall und ich bräuchte mal einen kleinen Denkanstoß... Ich habe eine Person zur Gewerbeanzeige aufgefordert, die er jedoch verweigert hat, weil er sich selbst als freiberuflich einschätzt. Ich habe dann daraufhin versucht, ihm klarzumachen, dass seine Tätigkeit für mich nicht als freier Beruf anerkannt werden kann (Schreiben von Montageanleitungen, Handbücher etc.), weil dafür eben kein Hochschulabschluß notwendig ist. Es ist dann bis zum Bußgeldbescheid gekommen. Der Einspruch kam gestern und wurde mit einer Anlage verknüpft. Einem Schreiben der "Künstlersozialversicherung" wo drin steht, dass die besagte Person zum "Personenkreis der selbstständigen Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)" gehört. Wie muss ich denn nun weiter vorgehen? Würdet Ihr das als "Freier Beruf" anerkennen und demnach von der GewAnzeige absehen? Lieben Gruß aus OWL, S04
J. Simon 22.12.2011 13:10	Hallo SO 4, ist doch klar, daß dir die Künstlersozialkasse dir sowas schreibt, die wollen doch auch Mitglieder haben, die bezahlen. ich gehe davon aus, daß der Mensch die Bücher ganz überwiegend als Auftragsarbeiten fertigt. Das hat n.m.M wenig mit Künstler zu tun, genauso wie der Maler, der ganz überwiegend Auftragsarbeiten malt. Ich gehe davon aus, daß eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Und wenn du schon ein Bußgeld gemacht hast, dann hast du ja auch gute Gründe dafür gesehen. Also ggf. nachermitteln, was der Mann genau macht und wo sich die "Kunst" befindet. Und dann einstellen oder, was ich eher glaube, ab mit dem Bescheid an die StA. VG J. Simon

Autor	Beitrag
MaKöDo 22.12.2011 14:19	Hallo Lammers, hallo SO4, bei Pädagogen habe ich keine gewerberechtlichen Erfahrungswerte. Ich kann aber diesen netten Link und meine Meinung, dass man es je nach Einzelfall einfach unter die "Erziehung von Kindern gegen Entgelt" im § 6 Abs. 1 GewO fallen lassen könnte anbieten. Weil Winterpause ist geb ich SO4 mal, was ich über "Künstler" weiss. Hoffentlich hilft's dir. Wir hatten es kürzlich mal mit einem Türschildmaler zu tun (schönen Gruß nach Köln:greet:). Dabei ging es darum ob das Kunst ist oder nicht. Dabei haben wir uns an der Definition der schönen Künste orientiert, die im Gewerberecht ausschließlich mit Kunst gemeint sind. Dabei ist wichtig, dass das erzeugte Gut ein schöpferischer Akt ist und Gefühle des Künstlers wiedergibt. Oder es muss auf den ersten blick Kunst sein, so wie wir sie in der Schule alle kennengelernt haben. Es ist auch wichtig, dass das Werk interpretierfähig ist. Oder ein anerkannter Fachmann für Kunst (Kunstprofessor, Museumsleiter, Raúl, o.ä.) müssen es zur Kunst erklären. :brief: Damit dürften sich Montageanleitungen als Kunst erledigt haben. Aber wer macht mit und versucht mit mir gemeinsam das Bescheide schreiben als Kunst zu etablieren? :biggrin: Gute Definition ist hier Schönen Gruß aus Dortmund
LKKS 22.12.2011 14:47	quote----- dass man es je nach Einzelfall einfach unter die "Erziehung von Kindern gegen Entgelt" im § 6 Abs. 1 GewO fallen lassen könnte anbieten. ----- Nö, keinesfalls ist das (der Waldpädagoge) eine Form der Erziehung gegen Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 GewO. Hierunter fallen nach Landmann/ Rohmer die Erziehungsstellen, welche eine eigene Erlaubnis nach dem SGB 8 früher KJHG vorweisen müssen. Sinn und Zweck einer Nichtanwendung der GewO aufgrund der Vorschriften des § 6 ist es ganz augenscheinlich, eine Doppelüberwachung der Berufe welche bereits aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen einer besonderen Erlaubnis bedürfen zu vermeiden, sowie weiter eine Klarstellung zu treffen, dass Fischerei zur Urproduktion gehört.

Autor	Beitrag
MaKöDo 22.12.2011 15:16	Stimmt LKKS hat völlig Recht. Darum hier meine korrigierte Antwort: Grundsätzlich müsste Waldpädagogik unter die Anmeldepflicht des § 14 GewO fallen, aber es kann ja sein, dass "Waldpädagogik" unter irgendeine niedersächsische Wald-, Forst-, Waldpädagogik- oder was auch immer- VO fällt und dort geregelt ist. Das Wort "Unterrichtswesen" entzieht der GewO nämlich laut BVerwG auch landesgesetzlich geordneten ', nichts schulischen Unterricht. Wenn also jeder Förster sich so einen Kurs ausdenken kann ist es gewerblich, gibts eine landesrechtliche Vorschrift zur Qualifikation der Waldpädagogen ist es nicht gewerblich. (vgl. Landmann/Rohmer zu §6 Nr. 12 - 16), In diesem Sinne frohe Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr. ->Nach dem Beitrag in den Urlaub gegangen
S04 23.12.2011 07:37	Guten Morgen MaKöDo, das Bescheide schreiben als Kunst zu definieren und zu etablieren? ...Ich kümmer mich mal um die OV's..^^ ;-) Ich werde den Fall an die StA abgeben. Für mich liegt weder eine künstlerische Tätigkeit vor, noch eine publizistische. Wenn dem so wäre, würde ja jeder, der in seinem Berufsleben Texte verfasst gleich als Publizist gelten... :wand: :wand: Der Grund für den Bußgeldbescheid war vorher der "Streit" über, wie das Negativmerkmal des freien Berufs auszulegen ist. Er hatte eine Bescheinigung von einer GmbH nachgewiesen. Die habe ich aber nicht anerkannt, weil - nach Recherche - das Verfahren bzw. der Abschluß, den man dadurch erlangen kann, nicht mal annähernd die Qualität eines Hochschulstudiums besitzt. Daraufhin habe ich ihn noch einmal hingewiesen und aufgefordert, die GewA zu erstatten. Als dann nix kam, habe ich den Bußgeldbescheid gefertigt. :haue: Gruß aus OWL, S04 PS: Der Spruch mit der Kunst und Raul war grandios!!! :applaus: :applaus:
J. Simon 23.12.2011 09:48	Hallo, gestern Abend durfte ich endlich mein Jodeldiplom von der Jodleakademie in Klein-Hintertupfingen in Empfang nehmen. Muss ich jetzt auch ein Gewerbe anmelden?? Hol-rä-dudel-di-dö (gejodelter Weihnachtsgruß) J. Simon

Autor	Beitrag
Kollegelch 30.12.2011 09:35	:moin:, S04: die KSK wird ihn vermutlich als Publizisten/techn. Redakteur aufgenommen haben (http://www.tekom.de/index_neu.jsp?url=/servlet/ControllerGUI?action=voll&id=1062): Wer wird von der KSK aufgenommen? Aufgenommen werden Künstler und Publizisten. Entscheidend ist immer der sogenannte „eigenschöpferische Charakter“ einer Leistung. Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Frage, welche Tätigkeiten eines Technischen Redakteurs publizistischer Art sind –und daher unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fallen- eine sehr weitgehende Auffassung vertreten (Urteil vom 30.01.2000, B3 KR7/00 R). Als Publizist gilt danach derjenige, der Bedienungsanleitungen erstellt, die einem Produkt beigegeben werden. Publizist ist auch, wer Adressbücher für bestimmte Branchen erstellt. Bei beiden Tätigkeiten erfordern eine redaktionelle Konzeption und textliche Gestaltung, die über das bloße Zusammenstellen von technischen Angaben hinausgehen. Eine Lehrtätigkeit in diesem Bereich fällt ebenfalls unters Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Und wenn die KSK ihn (vermutlich zähneknirschend) aufgenommen hat, dann ist er tatsächlich eine freier Publizist. Ich habe in meiner Beratung die Erfahrung gemacht, dass die KSK inzwischen jeden Antrag genauestens überprüft und zusieht, möglichst wenig neu aufzunehmen, um die Kasse zu entlasten... viele Grüße Silke

Autor	Beitrag
S04 12.01.2012 16:02	Hallo Kollegen, konnte mich jetzt erst wieder intensiver mit meinem Fall beschäftigen und wollte Euch die Infos, die ich jetzt herausgefunden habe, nicht vorenthalten. Ich werde das Verfahren wohl an die StA abgeben. Habe mich nochmal schlau gemacht, was das mit der Künstlersozialkasse auf sich hat. Auf der Homepage der KSK habe ich folgendes gefunden: quote----- 9. Muss ich ein Gewerbe angemeldet haben, um in der KSK versichert zu sein? Eine Gewerbebeanmeldung ist für die Versicherungspflicht nach dem KSVG ebenso wenig Voraussetzung, wie sie ein Ausschlussgrund ist. Ob für Ihre Tätigkeit eine Gewerbebeanmeldung gesetzlich vorgeschrieben, sinnvoll oder notwendig ist, kann die KSK nicht beurteilen. Bezüglich dieser Fragen müssen wir Sie leider an Ihr örtliches Finanzamt und die örtliche Verwaltung (z. B. Bürger- oder Ordnungsamt) verweisen. ----- Da für mich die Tätigkeit (Verfassen von Montage- und Betriebsanleitungen) ein Gewerbe und keine publizistische Tätigkeit ist, ist für mich mein Bußgeldbescheid rechtmäßig. Andere Ansichten, gleiche Probleme bei Euch? Lieben Gruß, Sven

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: